

> Diplomprüfungsordnung (alt)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV.NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

[§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums](#)

[§ 2 Diplomgrad](#)

[§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang](#)

[§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen](#)

[§ 5 Prüfungsausschuß](#)

[§ 6 Prüfende und Beisitzer/innen](#)

[§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester](#)

[§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

II. Diplom - Vorprüfung

[§ 9 Zulassung](#)

[§ 10 Zulassungsverfahren](#)

[§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung](#)

[§ 12 Klausurarbeiten](#)

[§ 13 Mündliche Prüfungen](#)

[§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 16 Zeugnis](#)

III. Diplomprüfung

[§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung](#)

[§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung](#)

[§ 19 Diplomarbeit](#)

[§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen](#)

[§ 22 Zusatzfächer](#)

[§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung](#)

[§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung](#)

[§ 25 Zeugnis](#)

[§ 26 Diplomurkunde](#)

IV. Schlussbestimmungen

[§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung](#)

[§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten](#)

[§ 29 Aberkennung des Diplomgrades](#)

[§ 30 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung](#)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Statistik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

[zurück](#)

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Statistik der Universität Dortmund den Diplomgrad "Diplom-Statistiker" bzw. "Diplom-Statistikerin", abgekürzt "Dipl.-Stat.".

[zurück](#)

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 174 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 16 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der/die Student/in im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

[zurück](#)

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll in der Regel einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden durch Fachprüfungen gemäß § 11 bzw. § 18 erbracht. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung soll in der Regel spätestens am Ende des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Fachprüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung muß mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Für die schriftlichen Prüfungen werden Meldetermine vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

[zurück](#)

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zuge- wiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Statistik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten/Studentinnen vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzer/innen, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter/innen, die Prüfenden und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

[zurück](#)

§ 6 Prüfende und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzer/innen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zum/Zur Prüfer/in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der/Die Kandidat/in kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den/die Prüfer/in bzw. die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

[zurück](#)

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom- Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Student/in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

[zurück](#)

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der

vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

[zurück](#)

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;

2. seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer/in zugelassen ist;

3. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung vorlegt:

3.1 Zwei Leistungsnachweise nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin aus den Lehrveranstaltungen

- Analysis I,
- Analysis II,
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,

3.2 1 Leistungsnachweis aus Lineare Modelle,

3.3 1 Leistungsnachweis aus Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I,

3.4 1 Leistungsnachweis aus Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik II;

4. gegebenenfalls Leistungsnachweise im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß

Anlage vorlegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3.1 sind durch mit mindestens "ausreichend" (4.0) benotete Klausurarbeiten zu erbringen. Die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nrn. 3.2 bis 3.4 sind durch die erfolgreiche Teilnahme an den dazugehörigen Übungen sowie durch mit mindestens "ausreichend" (4.0) benotete Klausurarbeiten zu erbringen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Nachweis über das bisherige Studium und
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Diplom- Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Statistik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet,
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches,
5. gegebenenfalls die Erklärung, daß der/die Kandidat/in der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen gemäß § 13 Abs. 5 widerspricht, wobei der Widerspruch des Kandidaten/der Kandidatin gegen die Zulassung auch vor und in der Prüfung zulässig ist.

(5) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

[zurück](#)

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender/Vorsitzende. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Statistik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der/die Kandidat/in sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang Statistik befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der/die Kandidat/in seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 2) verloren hat.

(3) Die Leistungsnachweise im Nebenfach müssen bei der Meldung zur Prüfung im Nebenfach vorgelegt werden.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung die in § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.

[zurück](#)

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie sich mathematische Grundlagen, statistische Grundkenntnisse sowie eine systematische Orientierung im Nebenfach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden vier Fächern:

1. Mathematische Grundlagen,
2. Deskriptive Statistik und Lineare Modelle,
3. Grundlagen der Mathematischen Statistik,
4. Nebenfach.

Dieses kann aus folgenden Gebieten gewählt werden:

Biologie	Raumplanung
Chemie	Betriebswirtschaftslehre
Elektrotechnik	Soziologie
Informatik	Volkswirtschaftslehre
Maschinenbau	Sport
Theoretische Medizin	Psychologie
Erziehungswissenschaft	Organisationspsychologie.
Physik	

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ein anderes statistikbezogenes Nebenfach zulassen.

(3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 werden mündlich abgelegt. Diese Fachprüfungen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzulegen. Für das jeweilige Nebenfach gilt die in der Anlage genannte Prüfungsform.

(4) Besteht eine Fachprüfung in einem Nebenfach nur in schriftlichen Prüfungsleistungen, hat der/die Kandidat/in sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 2 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(5) Gegenstand der Fachprüfung nach Absatz 2 sind folgende Inhalte:

Prüfungsfach **Veranstaltungen**

Mathematische Grundlagen	Stoff der Vorlesungen: <ul style="list-style-type: none"> • Analysis I, • Analysis II, • Lineare Algebra und Analytische Geometrie I,
--------------------------	--

Deskriptive Statistik und Lineare Modelle	Stoff der Vorlesungen: <ul style="list-style-type: none"> • Deskriptive Statistik, • Lineare Modelle,
---	---

Grundlagen der Mathematischen Statistik	Stoff der Vorlesungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik I und II,
---	--

Nebenfach	<ul style="list-style-type: none"> • Das Nebenfach wird durch Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 - 16 Semesterwochenstunden abgedeckt. Die Fachprüfung soll daraus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Semesterwochenstunden umfassen.
-----------	---

(6) Macht der/die Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

[zurück](#)

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit bestimmten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich für das jeweilige Nebenfach aus der Anlage.

(3) Jede gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 im Nebenfach zu erbringende Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Der Prüfungsausschuß kann nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden zusammen mit den Prüfungsterminen, mindestens drei Wochen vor der Prüfung, jedoch spätestens in der letzten Vorlesungswoche, durch Aushang bekanntgegeben. Unter Beachtung des Datenschutzes werden die Ergebnisse der Klausurarbeiten durch Aushang bekanntgegeben.

[zurück](#)

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 6 Abs. 1 Satz 4) oder vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich im Falle von zwei Prüfenden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle eines Prüfers/einer Prüferin hat dieser/diese den sachkundigen Beisitzer/die sachkundige Beisitzerin zu hören, bevor er/sie die Note festsetzt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat/in und Fach in der Regel mindestens 25 und höchstens 35 Minuten.

Die mündliche Prüfung über das Fach "Statistik I und II" kann als Gruppenprüfung abgenommen werden. In diesem Fall besteht eine Gruppe von Kandidaten/Kandidatinnen aus höchstens vier Personen. Die Prüfungszeit beträgt dann insgesamt mindestens 60 und höchstens 80 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten/Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

[zurück](#)

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, stellt die Note der Prüfungsleistung die Fachnote dar. In diesem Fall ist die Fachprüfung bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 5.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gebildet. Bei der Bildung der Fachnoten (Absatz 4) oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote oder die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

[zurück](#)

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung einzelner Fachprüfungen ist nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt der/die Kandidat/in, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, er/sie weist nach, daß er/sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

[zurück](#)

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der/die Kandidat/in die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

[zurück](#)

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Statistik oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. seit mindestens einem Semester an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Statistik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer/in zugelassen ist;

4. folgende Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:

4.1 2 Leistungsnachweise (Seminarscheine) über je ein Seminar im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden,

4.2 1 Leistungsnachweis (Übungsschein) zu den Übungen einer Vorlesung aus dem Prüfungsfach "Spezialgebiete der Statistik" im Umfang von zwei Semesterwochenstunden,

4.3 einen Leistungsnachweis nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin aus

- Höhere Mathematik III,
- Höhere Mathematik IV,
- Numerik,

bei Wahl der praktischen Studienrichtung

4.4 2 Leistungsnachweise zu den Fortgeschrittenenpraktika I und II im Umfang von je vier Semesterwochenstunden,

4.5 1 Leistungsnachweis zu der vom Fachbereich Statistik angebotenen Lehrveranstaltung "Quantitative Methoden im Nebenfach" von mindestens vier Semesterwochenstunden, bei Wahl der theoretischen Studienrichtung

4.6 1 Leistungsnachweis zum Fortgeschrittenenpraktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden,

4.7 1 Leistungsnachweis zu der vom Fachbereich Statistik angebotenen Lehrveranstaltung "Quantitative Methoden im Nebenfach" von mindestens zwei Semesterwochenstunden,

5. gegebenenfalls Leistungsnachweise im Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung gemäß Anlage vorlegt.

(2) An den Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 und Buchstabe b Nrn. 1 bis 3, die innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden müssen, kann nur teilnehmen, wer eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit und die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Leistungsnachweise erbracht hat.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 4.3 genannten Leistungsnachweise werden schriftlich in einer mindestens zweistündigen Klausurarbeit oder mündlich (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) erbracht. Die Form der Leistungsnachweise wird jeweils bei Beginn der Veranstaltung durch den Lehrenden/die Lehrende bekanntgegeben.

(4) An der Fachprüfung im Nebenfach gemäß § 18 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 4 und Buchstabe b Nr. 4 kann nur teilnehmen, wer für das jeweilige Nebenfach die in der Anlage festgelegten Leistungsnachweise erbracht hat.

(5) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(6) Wählt der/die Kandidat/in in der Diplomprüfung ein anderes Nebenfach als in der Diplom-Vorprüfung, hat er/sie zusätzlich die für das neue Nebenfach geltenden Zulassungsvoraussetzungen sowie die entsprechende Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen.

[zurück](#)

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,

2. den Fachprüfungen in der praktischen oder der theoretischen Studienrichtung. Die Meldung zu den Fachprüfungen darf erst erfolgen, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. Dies gilt nicht für die Fachprüfung im Nebenfach.

(2) Fachprüfungen sind:

a) In der praktischen Studienrichtung:

1. Mathematische Statistik / Praktische Studienrichtung,

2. Stochastische Prozesse / Praktische Studienrichtung,

3. Spezialgebiete der Statistik,

4. das Nebenfach, das dem Katalog des § 11 Abs. 2 entnommen (siehe Anlage) und bereits in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde,

b) In der theoretischen Studienrichtung:

1. Mathematische Statistik / Theoretische Studienrichtung,

2. Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse / Theoretische Studienrichtung,

3. Spezialgebiete der Statistik,

4. das Nebenfach, das dem Katalog des § 11 Abs. 2 entnommen (siehe Anlage) und bereits in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde.

(3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 und Buchstabe b Nrn. 1 bis 3 bestehen aus mündlichen Prüfungen. Die Fachprüfung nach Absatz 2 Buchstabe a Nr. 4 und Buchstabe b Nr. 4 hat die aus der Anlage ersichtliche Form.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen nach Absatz 2 sind folgende Inhalte:

a) für die praktische Studienrichtung

Prüfungsfach	Veranstaltungen
Mathematische Statistik/ Praktische Studienrichtung	Stoff der Vorlesungen: <ul style="list-style-type: none">• Statistik I und II,• Stichprobenverfahren

Stochastische
Prozesse/ Praktische
Studienrichtung

Stoff der Vorlesungen:

- Stochastische Prozesse
- mindestens eine weitere, wenigstens zweistündige Spezialvorlesung über stochastische Prozesse

Spezialgebiete der
Statistik/ Praktische
Studienrichtung

- Stoff von mindestens zwei Vorlesungen zum Studienelement "Spezialgebiete der Statistik" im Gesamtumfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden. Diese Vorlesungen dürfen weder mit der für die Fachprüfung gemäß Absatz 2 Buchstabe a Nr. 2 gewählten Spezialvorlesung noch mit den in § 17 Abs. 1 Nr. 4.5 genannten Lehrveranstaltungen zusammenfallen,

Nebenfach

- Aus dem Lehrveranstaltungsangebot werden Kenntnisse im Umfang von acht bis sechzehn Semesterwochenstunden verlangt,

b) für die theoretische Studienrichtung

Prüfungsfach

Veranstaltungen

Mathematische Statistik/
Theoretische Studienrichtung

Stoff der Vorlesungen:

- Statistik I und II,
- Maßtheoretische Schätz- und Testtheorie,

Wahrscheinlichkeitstheorie und
Stochastische Prozesse/
Theoretische Studienrichtung

Stoff der Vorlesungen:

- Wahrscheinlichkeitstheorie und Stochastische Prozesse (maßtheoretisch) I und II,

Spezialgebiete der Statistik

- Stoff von mindestens zwei Vorlesungen zum Studienelement "Spezialgebiete der Statistik" im Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden. Diese Vorlesungen dürfen nicht mit den in § 17 Abs. 1 Nr. 4.7 genannten Lehrveranstaltungen zusammenfallen,

Nebenfach

- Aus dem Lehrveranstaltungsangebot werden Kenntnisse im Umfang von acht bis sechzehn Semesterwochenstunden verlangt,

(5) Die Prüfungen gemäß Absatz 2 sind mit Ausnahme des Nebenfaches innerhalb von sechs Wochen abzulegen. Ein/e Prüfer/in darf höchstens zwei Fächer oder die Diplomarbeit und ein Fach prüfen. Die Diplomarbeit zählt dabei als eine Prüfung.

(6) Macht ein/e Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

[zurück](#)

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, daß der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder im Studiengang Statistik in Forschung und Lehre tätigen Professor/in ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

[zurück](#)

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer/Eine der Prüfenden soll der/die Professor/in sein, der/die die Arbeit ausgegeben hat. Der/Die zweite Prüfer/in wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Davon abweichend gilt jedoch folgende Regelung: Bewertet ein/e Gutachter/in die Arbeit mit der Note 5,0 und der/die andere mit "ausreichend" oder besser oder beträgt die Differenz der Bewertungen mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuß ein dritter/eine dritte Prüfer/in zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Frist für die Begutachtung soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin vor den Fachprüfungen bekanntgegeben.

[zurück](#)

§ 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

[zurück](#)

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Der/Die Kandidat/in kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

[zurück](#)

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach und die Fachnoten jeweils einfach gewichtet werden. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die Note "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 und alle Fachprüfungen außer der Nebenfachprüfung mit 1,0 bewertet wurden und wenn im Nebenfach mindestens die Note 1,3 erreicht wird.

[zurück](#)

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur gestattet, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der/die Kandidat/in in mindestens einem der Prüfungsfächer die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 gilt entsprechend.
- (4) Für die Wiederholungsprüfung der mündlichen Fachprüfungen kann der/die Kandidat/in einen neuen/eine neue Prüfer/in vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; er begründet keinen Anspruch.

[zurück](#)

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat der/die Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Studienrichtung, das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

[zurück](#)

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Dekan/in des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

[zurück](#)

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

[zurück](#)

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Mitteilung des Nichtbestehens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

[zurück](#)

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Statistik.

[zurück](#)

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten/Studentinnen, die ab Wintersemester 1992/93 erstmalig für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund eingeschrieben sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1992 geltenden Diplomprüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab. Studenten/Studentinnen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1992 geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragten. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Statistik vom 12.06.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/78 vom 23.06.1978), zuletzt geändert am 26.09.1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/80 vom 29.10.1980) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Statistik vom 02.11.1988 und 06.11.1991 und des Senats der Universität Dortmund vom 04.07.1991 und 22.10.1992 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1.12.1992.

Dortmund, im Januar 1995
Der Rektor der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Müller-Böling